



**Institut für Arbeitsschutz der
Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung
Prüf- und Zertifizierungsstelle im DGUV Test**

Grundsätze für die Prüfung und Zertifizierung von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) nach der EG-Richtlinie 89/686/EWG Sicherheits-, Schutz- und Berufsschuhe, Feuerwehrschuhe

Stand 02.2017

Prüfgrundsatz für die Prüfung und Zertifizierung von Persönlicher
Schutzausrüstung (PSA) nach der EG-Richtlinie 89/686/EWG
Sicherheits-, Schutz- und Berufsschuhe, Feuerwehrschuhe
GS-IFA-P03

Institut für Arbeitsschutz der DGUV
Prüf- und Zertifizierungsstelle im DGUV Test
Alte Heerstr. 111
53757 Sankt Augustin

GS-IFA-P03

Inhaltsverzeichnis

1	Anwendungsbereich	3
2	Der Konformitätsnachweis	3
3	Auftrag zur Durchführung der EG-Baumusterprüfung	4
4	Prüf- und Zertifizierungsanforderungen	6
5	Verbleib der Prüfobjekte und sonstigen Prüfungsunterlagen	6
6	EG-Baumusterbescheinigung	6
7	Auftrag zur Kontrolle der fertigen PSA	7
8	Kennzeichnung mit dem EG-Konformitätszeichen (CE-Zeichen)	7
9	Gebühren für Prüfung und Zertifizierung	8

1 Anwendungsbereich

Die Bundesrepublik Deutschland hat mit der 8. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (8.GSGV) am 10.06.92 die EG-Richtlinie (89/686/EWG) zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Persönliche Schutzausrüstungen in nationales Recht umgesetzt. Die 8. GSGV trat am 01.07.92 in Kraft. Sie gilt für das Inverkehrbringen und Ausstellen von Persönlichen Schutzausrüstungen (PSA).

PSA dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie die in der Richtlinie (89/686/EWG) genannten Voraussetzungen und insbesondere die grundlegenden Anforderungen für Gesundheitsschutz und Sicherheit nach Anhang II der Richtlinie erfüllen.

Die EG-Richtlinie unterscheidet drei Kategorien von PSA. Praktisch alle PSA für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sind der Kategorie II bzw. III zuzuordnen. Sie unterliegen damit einer verpflichtenden Baumusterprüfung. PSA der Kategorie III unterliegen zusätzlich der Kontrolle der fertigen PSA, entweder im Rahmen der EG-Qualitätssicherung für das Endprodukt oder durch Nachweis des EG-Qualitätssicherungssystems mit Überwachung.

Die Zuordnung der einzelnen PSA zu den Kategorien II und III ist dem Abschnitt 4 "Prüf- und Zertifizierungsanforderungen" zu entnehmen.

Die EG-Baumusterprüfung sowie die Kontrolle der fertigen PSA dürfen nur von Stellen durchgeführt werden, die dafür von den zuständigen nationalen Behörden der EG-Kommission benannt (notifiziert) wurden.

2 Der Konformitätsnachweis

Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter beantragt bei einer einzigen notifizierten Stelle die EG-Baumusterprüfung. Es ist nicht zulässig, den Antrag gleichzeitig bei mehreren notifizierten Stellen einzureichen.

Die notifizierte Stelle überprüft im Rahmen der EG-Baumusterprüfung die technischen Unterlagen sowie die Baumuster der PSA dahingehend, ob die grundlegenden Anforderungen der Richtlinie erfüllt sind.

Bei positivem Ergebnis stellt die notifizierte Stelle die EG-Baumusterbescheinigung aus, in der bestätigt wird, dass das Baumuster der PSA den grundlegenden Anforderungen der Richtlinie entspricht (Zertifizierung).

Bei PSA der Kategorie III beantragt der Hersteller bei einer dafür notifizierten Stelle die "Kontrolle der fertigen PSA" nach Artikel 11A oder 11B der Richtlinie.

Auf der Grundlage der EG-Baumusterbescheinigung sowie bei PSA der Kategorie III auf der Grundlage des "Überwachungsvertrages" mit einer für die Kontrolle der fertigen PSA notifizierte Stelle, gibt der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter eine EG-Konformitätserklärung ab, in der er bestätigt, dass die darin bezeichnete PSA mit den Bestimmungen der Richtlinie 89/686/EWG übereinstimmt und mit der PSA identisch ist, die Gegenstand der o. g. EG-Baumusterbescheinigung war. Bei PSA der Kategorie III bestätigt er darüber hinaus, dass die genannte PSA der Kontrolle durch eine gemeldete Stelle unterliegt.

An jeder PSA bringt der Hersteller das EG-Konformitätszeichen an (vgl. 8).

Für eine evtl. Vorlage bei den zuständigen Behörden bzw. bei der gemeldeten Stelle muss der Hersteller folgende Unterlagen bereithalten:

- Unterlagen nach Anhang III der Richtlinie.
- EG-Baumusterbescheinigung der notifizierte Stelle.
- EG-Konformitätserklärung des Herstellers.
- Gutachten über Prüfergebnisse im Rahmen der Qualitätssicherung für das Endprodukt bzw. Audit-Berichte und Besuchsprotokolle im Rahmen der Überwachung des Qualitätssicherungssystems bei PSA der Kategorie III.

3 Auftrag zur Durchführung der EG-Baumusterprüfung

Das IFA ist notifizierte Stelle für die Durchführung der EG-Baumusterprüfung an Schuhen. Die Durchführung der EG-Baumusterprüfung kann beim IFA mit dem unter www.dguv.de/ifa Prüfung/Zertifizierung, Rubrik Formulare herunterladbaren Vordruck, bestehend aus dem Antragsschreiben und der dazugehörigen Anlage 1, beantragt werden. Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

Die technischen Fertigungsunterlagen nach Anhang III der Richtlinie (in zweifacher Ausfertigung):

- Gesamt- und Detailzeichnungen, Explosionszeichnung einschließlich einer Stückliste, Berechnungen, Ergebnisse von Prototypprüfungen und ggf. Trageversuchen.
- Ein vollständiges Verzeichnis der grundlegenden Anforderungen im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheit und der harmonisierten Normen oder sonstigen technischen Spezifikationen, die bei der Gestaltung der PSA berücksichtigt wurden.
- Erklärung, dass für das Produkt kein Antrag auf Ausstellung einer EG-Baumusterprüfbescheinigung bei einer anderen notifizierte Stelle vorliegt und dass die Ausstellung einer EG-Baumusterprüfbescheinigung nicht von einer notifizierte Stelle verweigert wurde.

Zusätzlich (in zweifacher Ausfertigung):

- Detaillierte Fotografien des Schuhwerks einschließlich der Laufsohle
- Angaben zu den verwendeten Werkstoffen mit Typ- oder Normbezeichnung und - falls vorhanden - Werkszeugnisse oder Prüfberichte der Werkstoffhersteller.
- Angaben zu vorgefertigten Einzelteilen von Zulieferern, ggf. mit Werkszeugnissen oder Prüfberichten.
- Für die ggf. verwendeten Leder eine durch ein chemisch-technisches Prüfinstitut ausgestellte gültige PCP-Bescheinigung.
- Informationsbroschüre nach Anhang II Ziffer 1.4 der Richtlinie in deutscher Sprache mit Angabe der Adresse des Prüfinstitutes. Bei Kategorie III auch Angabe der Anschrift und Kennnummer der notifizierten Stelle, die die Qualitätssicherung durchführt.
- Beschreibung der Kontroll- und Prüfeinrichtungen, die vom Hersteller zur Qualitätssicherung eingesetzt werden oder eine Kopie des Zertifikates, wenn der Herstellungsbetrieb bereits nach ISO 9001 zertifiziert ist.
- Prospekte, Datenblätter, Verkaufsunterlagen. Falls diese Unterlagen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vorliegen, müssen sie der Prüf- und Zertifizierungsstelle spätestens vor der ersten Veröffentlichung vorgelegt werden.

Prüfobjekte

- Zwei Paar der kleinsten Schuhgröße
- Zwei Paar der mittleren Schuhgröße
- Zwei Paar der größten Schuhgröße
- Drei Paar der Schuhgröße 42
- Je 1 Paar Zehenkappen der kleinsten, mittleren und größten Kappengröße
- Je 1 Paar durchtrittsichere Sohlen der kleinsten, mittleren und größten Sohlenlänge

Das IFA behält sich vor, weitere Exemplare anzufordern. Die Prüfobjekte sind dem IFA frei Haus zuzuschicken.

Alle schriftlichen Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen. Sofern von Zeugnissen Übersetzungen vorgelegt werden, sind Kopien der Originalzertifikate beizufügen. Das IFA behält sich vor, im Bedarfsfalle die Übersetzungen auf Kosten des Antragstellers amtlich beglaubigen zu lassen.

4 Prüf- und Zertifizierungsanforderungen

Die Prüfung und Zertifizierung von Persönlicher Schutzausrüstung erfolgt auf der Basis der grundlegenden Anforderungen für Gesundheitsschutz und Sicherheit nach Anhang II der Richtlinie 89/686/EWG.

Diese Anforderungen werden für Sicherheits-, Schutz- und Berufsschuhe konkretisiert in den Normen^{*)}:

Kategorie II:	DIN EN ISO 20344	Prüfverfahren für Schuhe
	DIN EN ISO 20345	Sicherheitsschuhe
	DIN EN ISO 20346	Schutzschuhe
	DIN EN ISO 20347	Berufsschuhe
Kategorie III:	DIN EN ISO 15090	Schuhe für die Feuerwehr

Für die Prüfung der Rutschhemmung von Sicherheits-, Schutz- und Berufsschuhen wird die Norm DIN EN 13287 zugrunde gelegt.

5 Verbleib der Prüfobjekte und sonstigen Prüfungsunterlagen

Nach Beendigung der EG-Baumusterprüfungen werden die Reste der Prüfobjekte bei der Prüfstelle sechs Wochen zur Abholung durch den Antragsteller bereitgestellt. Das IFA behält sich jedoch vor, die Prüfobjekte als Belege einzubehalten.

Unterlagen, die dem IFA vom Antragsteller für die Durchführung der Prüfung zur Verfügung gestellt wurden, verbleiben als Belege bei der Prüfstelle. Die Zweitfertigung dieser Unterlagen wird dem Hersteller mit Prüfvermerk der notifizierten Stelle zur Aufbewahrung zurückgegeben.

6 EG-Baumusterbescheinigung

Wird die EG-Baumusterbescheinigung mit positivem Ergebnis abgeschlossen, erhält der Antragsteller vom IFA die EG-Baumusterbescheinigung, die das Ergebnis der Prüfung enthält. In ihr bestätigt die notifizierte Stelle, dass das geprüfte Modell der in der Bescheinigung näher bezeichneten PSA, den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 89/686/EWG entspricht (Zertifizierung).

^{*)} Zu beziehen durch Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 4-10, D-10787 Berlin

7 Auftrag zur Kontrolle der fertigen PSA

Das IFA ist notifizierte Stelle für die Kontrolle der fertigen PSA gemäß Artikel 11A "EG-Qualitätssicherung für das Endprodukt" und gemäß Artikel 11B für die Anerkennung und Überwachung von Qualitätssicherungssystemen.

Die Durchführung der Kontrolle der fertigen PSA kann vom Hersteller beim IFA unter www.dguv.de/ifa Prüfung/Zertifizierung, Rubrik Formulare herunterladbaren Vordruck, bestehend aus dem Auftragsschreiben und der dazu gehörigen Anlage 1, beantragt werden.

Dem Auftrag ist beizufügen:

- eine Beschreibung der Kontroll- und Prüfeinrichtungen, die im Herstellungsbetrieb eingesetzt werden.

Falls die EG-Baumusterprüfung nicht gleichzeitig beim IFA beantragt wird oder nicht zu einem früheren Zeitpunkt vom IFA mit positivem Ergebnis durchgeführt wurde, sind dem Antrag beizufügen:

- EG-Baumusterbescheinigung einschließlich zugehörigen Prüfprotokollen der gemeldeten Stelle, die die Baumusterprüfung durchgeführt hat;
- die Unterlagen gemäß Abschnitt 3
(in einfacher Ausfertigung zum Verbleib beim IFA);

Alle schriftlichen Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen. Sofern von Zertifikaten Übersetzungen vorgelegt werden, sind Kopien der Originalzertifikate beizufügen. Das IFA behält sich vor, im Bedarfsfalle die Übersetzungen auf Kosten des Antragstellers amtlich beglaubigen zu lassen.

Nach Eingang aller o. g. Unterlagen schließt das IFA mit dem Auftraggeber einen Vertrag ("Vertrag über die Zertifizierung eines QS-Systems" oder "Vertrag über Kontrollmaßnahmen"), der auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen ergänzt wurde. Die eingereichten Unterlagen sind Vertragsbestandteil. Die vertragliche Vereinbarung von Kontrollmaßnahmen kann auch bereits im Rahmen des Vertrages über die Prüfung/Zertifizierung von Produkten getroffen werden.

8 Kennzeichnung mit dem EG-Konformitätszeichen (CE-Zeichen)

Sind alle Voraussetzungen nach Abschnitt 2 erfüllt, hat der Hersteller an der PSA das EG-Konformitätszeichen gemäß Art. 13 der EG-Richtlinie 89/686/EWG für die Lebensdauer der Sicherheits-, Schutz- und Berufsschuhe lesbar und unauslöschar anzubringen).

Dieses Zeichen besteht aus einem CE-Zeichen. Neben dem CE-Zeichen ist bei Schutzausrüstung der Kategorie III die Kennnummer der notifizierten Stelle, die die Qualitätssicherung der fertigen PSA durchführt, anzubringen. Die Kennnummer des IFA lautet **0121**.

9 Gebühren für Prüfung und Zertifizierung

Die Gebühren des IFA werden auf der Basis der geltenden Prüfgrundlagen und des jeweils gültigen Stundensatzes des IFA kalkuliert. Bei Änderung der Prüfgrundlagen bzw. des Stundensatzes werden die Prüfgebühren entsprechend angepasst. Auf die Prüf- und Zertifizierungsordnung der Prüf- und Zertifizierungsstellen im DGUV Test (BGG 902) wird hingewiesen.

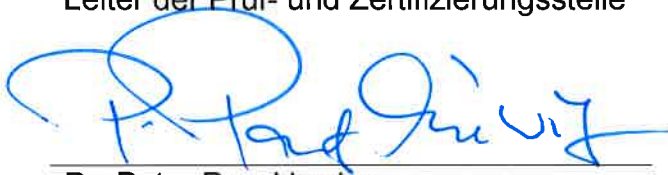
Die Höhe der voraussichtlichen Prüfgebühren wird auf Anfrage kalkuliert (siehe Gebührenordnung/-Liste). Zuzüglich zu den Gebühren wird der gesetzliche Mehrwertsteuersatz in seiner jeweils gültigen Höhe in Rechnung gestellt.

Weitere Einzelheiten zu den Gebühren werden auf Anfrage mitgeteilt. Die Höhe der voraussichtlichen Gebühren für die Kontrolle der fertigen PSA gemäß Artikel 11 der Richtlinie 89/686/EWG wird auf Anfrage kalkuliert.

Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA)

Leiter der Prüf- und Zertifizierungsstelle

Fachzertifizierer



Dr. Peter Paszkiewicz



Dr.-Ing. Detlef Mewes

C:\Users\lvdbank.nicola\Desktop\Documents\Pruefgrundsatz GS-IFA-P03 2017.dot